

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003 geändert wird:

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde kann bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von der in der Verordnung festzusetzenden zulässigen Höchstzahl der Kinder in den Gruppen (Abs. 2 Z 5) und von dem in der Verordnung festzusetzenden Verhältnis von betreuten Kinder und Betreuungspersonen (Abs. 2 Z 6) Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: